
PRESSEMITTEILUNG

Berlin, den 28. März 2017

Entscheidung des Italienischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Februar 2017:**Hochschulen genießen keine Narrenfreiheit beim Erstellen englischsprachiger Lehrangebote!**

Bereits 2012 beschloss die (öffentliche) Technische Hochschule von Mailand (*Politecnico di Milano*), ab 2014 alle weiterführenden Studiengänge und Doktorandenprogramme nur noch auf Englisch anzubieten, und berief sich dazu auf das italienische Hochschulreformgesetz von 2010. Etwa 100 Hochschullehrer und Studenten klagten vor dem Verwaltungsgericht der Lombardei gegen diesen Beschluss ihrer Hochschule und bekamen Recht. Die Hochschule legte dagegen Berufung ein beim *Consiglio di Stato*, dem obersten italienischen Verwaltungsgericht. Dieses wandte sich seinerseits an den Verfassungsgerichtshof mit der Frage, ob das Hochschulreformgesetz, auf das die Technische Hochschule von Mailand ihren Beschluss von 2012 gestützt hatte, verfassungsgemäß sei.

Am 21. Februar 2017 entschied der italienische Verfassungsgerichtshof, das Reformgesetz mit der darin vorgesehenen Möglichkeit fremdsprachiger Angebote sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Jedoch seien für deren Einführung strenge Maßstäbe anzulegen, die sich aus den Verfassungsartikeln 3, 6, 33 und 34 ergeben:

- a) Die italienische Landessprache genießt Vorrang vor anderen Sprachen, denn sie ist offizielles Verständigungsmittel in allen öffentlichen Einrichtungen des Landes und Teil der Identität des italienischen Staates.
- b) Studienbewerbern darf der Zugang zu den Hochschulen nicht verwehrt werden, wenn sie nur die Landessprache beherrschen.
- c) Ein Zwang zu fremdsprachiger Lehre würde die Lehrfreiheit verletzen.
- d) Komplette fremdsprachige Studiengänge sind mit der Verfassung vereinbar, wenn sie solchen in italienischer Sprache zur Seite gestellt sind.
- e) Einzelne Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer „Besonderheiten und Spezifika“ ausschließlich fremdsprachig erteilt werden, sind zulässig. Sie müssen jedoch nach Art und Umfang sinnhaft, verhältnismäßig und angemessen sein und „den Vorrang der italienischen Sprache ebenso respektieren wie das Prinzip der Gleichheit, des Rechts auf Bildung und der Freiheit der Lehre“.

Das oberste italienische Verwaltungsgericht (*Consiglio di Stato*) muss jetzt anhand der Maßgaben des Verfassungsgerichts zu einer abschließenden Entscheidung kommen.

Bedeutung der Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs für deutsche Hochschulen:

Hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte und insbesondere der Wissenschaftsfreiheit gleichen sich die Verfassungen Italiens und Deutschlands. Deshalb ist die Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs auch für die öffentlichen Hochschulen Deutschlands wichtig, denn viele von ihnen - so etwa die TU München - wollen ebenfalls in fast allen weiterführenden Studiengängen das gesamte Lehrangebot auf Englisch umstellen.

Ein Verfassungsverstreit in Deutschland dürfte in Deutschland ähnlich klar gegen „English only“ ausfallen wie in Italien. Der Arbeitskreis Deutsch als Wissenschaftssprache e. V. (ADAWIS) rät deshalb allen „English only“-Verfechtern an unseren öffentlichen Hochschulen, dieses verfassungsrechtlich gefährliche Glatteis zu meiden. Stattdessen sollten sie auf Mehrsprachigkeit, landessprachliche Lehre und fachlich differenzierte Sprachkurse setzen.

Auszüge aus dem Urteil in deutscher Übersetzung finden Sie unter www.adawis.de/Aktuelles

Der gesamte Urteilstext findet sich unter <http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do> (Sentenza No. 42).